

Schnelldienst

zum

HADDEX

Handbuch der deutschen Exportkontrolle

Ausgabe: 70/2017

Datum: 12.12.2017



**Bundesanzeiger
Verlag**



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Hinweise für die Bezieher!

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Hinweise zur Nutzung des HADDEX-Schnelldienstes:

Dieses Schnelldienst-Deckblatt bietet Ihnen im Innenteil eine tabellarische Übersicht über die neuen Veröffentlichungen, die die Inhalte des HADDEX direkt betreffen. Die dort genannten Veröffentlichungen befinden sich im Anhang zum Deckblatt im Volltext. Diese Texte sollen gemäß des Einordnungshinweises (am Ende der jeweiligen Tabellenzeile) an die betreffenden Stellen in den HADDEX-Ordnern einsortiert werden, bis sie durch die nächste Ergänzungslieferung eingearbeitet wurden. Die farbliche Hervorhebung der Blätter erleichtert dabei das Auffinden während der täglichen Arbeit. Ergänzungslieferungen beinhalten stets auch die Angabe darüber, welche Schnelldienste mit dieser Lieferung eingearbeitet wurden. Die entsprechenden farbigen Textblätter können dann aus dem Werk herausgenommen werden. Zu Archivierungszwecken können Sie diese separat ablegen. Falls Sie einen entsprechenden Ordner benötigen, können Sie diesen beim Verlag unter der unten genannten Adresse bestellen.

Bitte überprüfen Sie auch, ob wir Ihre Adresse richtig erfasst haben.
Etwaige Fehler oder Änderungen teilen Sie uns bitte schriftlich mit.

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Amsterdamer Str. 192

50735 Köln

Frau Gerburg Brandt

Tel.: (02 21) 9 76 68 – 173 oder gerburg.brandt@bundesanzeiger.de

Herr Isa Güleryüz

Tel.: (02 21) 9 76 68 – 357 oder isa.gueleryuez@bundesanzeiger.de

© 2017 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung des Werkes oder von Teilen daraus bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Printed in Germany

ISBN 3-88784-441-6

➔ Wichtige Informationen für HADDEX-Abonnenten!

Nr. des SD	Veröffentlicht durch	Inhalt	vom	Fundstelle	vom	Einordnungshinweis
70	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften	20. November 2017	Banz AT, 11.12.2017, B3	11. Dezember 2017	Band 6 Ordnungsnummer 770 (neu)
70	Europäische Union	Beschluss (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo	11. Dezember 2017	ABl. (EU) Nr. L 328/19	12. Dezember 2017	Band 3 Ordnungsnummer 60



**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung
der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30
zu nicht sensitiven Iran-Geschäften**

Vom 20. November 2017

I. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund der generellen Bestrebungen, die Kontrolle des Güterverkehrs auf sensible Geschäfte und Handlungen zu beschränken und den Außenwirtschaftsverkehr nicht stärker als erforderlich zu belasten, bieten sich auch für bestimmte, von der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) erfasste Rechtsgeschäfte, die Einräumung von Verfahrensvereinfachungen an. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist. Dies kann bei einer Veräußerung der von der oben genannten Embargoverordnung betroffenen Güter grundsätzlich als hinreichend gewährleistet erachtet werden, wenn der Vertragsschluss in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zu einer nachfolgenden Ausfuhr steht und diese einer Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bedarf oder wenn die vom Embargo betroffenen Güter innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union geliefert werden und dort verbleiben.

Es besteht derzeit grundsätzlich nicht das Bedürfnis, bereits die einer etwaigen Ausfuhr vorgelagerten Rechtsgeschäfte ausnahmslos im Wege der Einzelgenehmigungsverfahren zu überwachen. Die im Nachfolgenden beschriebenen Rechtsgeschäfte können daher im Wege einer Allgemeinen Genehmigung privilegiert werden, ohne dass hierdurch die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung beeinträchtigt wird. Diese Allgemeine Genehmigung gilt ab dem Tag ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger und wird bis zum 31. März 2018 befristet.

Zu Informationszwecken können Sie die Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 30 auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info einsehen.

II. Allgemeine Genehmigung**1 Titel der Allgemeinen Verkaufs- und Verbringungs-genehmigung**

Allgemeine Genehmigung Nr. 30 zu nicht sensitiven Iran-Geschäften.

2 Ausstellende Behörde

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, D-65760 Eschborn.

3 Gültigkeit

3.1 Dies ist eine Allgemeine Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bzw. gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung. Diese Genehmigung gilt für den schuldrechtlichen Abschluss von Verträgen über den Verkauf sowie für Lieferungen und Verbringungen an iranische Personen im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, mit Ausnahme des iranischen Staats und dessen Behörden (Artikel 10 Buchstabe i dieser Verordnung), und die Erbringung hierauf bezogener technischer Hilfe gemäß den Artikel 2a Absatz 1 Buchstabe a und b, Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe a und b, Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a und b sowie gemäß Artikel 15a Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 267/2012. Diese Allgemeine Genehmigung ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig.

3.2 Diese Allgemein-genehmigung gilt nicht,

- wenn die beschriebenen Handlungen oder Rechtsgeschäfte nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, insbesondere nach den Artikel 4a Absatz 1, Artikel 4b, Artikel 5 oder Artikel 23 dieser Verordnung, verboten sind;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wiederaufbereitung, der Anreicherung, mit Schwerwasser oder anderen Maßnahmen im Nuklearbereich, die nicht mit dem Joint Comprehensive Plan of Action (JCPOA, veröffentlicht als Annex A der VN-Resolution 2231 [2015]) vereinbar sind, beitragen könnten oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen für die vorgenannten Verwendungszwecke bestimmt sind;



- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu iranischen militärischen Programmen oder Programmen für ballistische Flugkörper beitragen könnten oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen zu den genannten militärischen Programmen beitragen;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise zu Tätigkeiten beitragen könnten, die unmittelbar oder mittelbar dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden zugutekommen oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden unmittelbar oder mittelbar zugutekommen;
- wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe vom BAFA davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter oder technischen Hilfen ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Verkäufer, dem Verbringer oder dem Erbringer technischer Hilfe bekannt ist, dass die Güter oder technischen Hilfen für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vorliegt.

Alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt.

3.3 Ergänzend gilt Abschnitt II Nummer 4.1 und 4.2 dieser Allgemein Genehmigung für den schuldrechtlichen Abschluss eines Verkaufsvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB auch dann nicht, wenn der Verkäufer Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass die betreffenden Güter ohne die erforderliche Genehmigung in den Iran ausgeführt werden sollen.

3.4 Ergänzend gilt Abschnitt II Nummer 4.3 dieser Allgemein Genehmigung für die innerdeutsche Lieferung oder Verbringung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB auch dann nicht

- wenn der Lieferant der innerdeutschen Lieferung Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass die betreffenden Güter ohne die erforderliche Genehmigung in den Iran ausgeführt werden sollen;
- wenn der Verbringer Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter die Islamische Republik Iran ist oder die Güter an eine iranische Person weitergeliefert werden sollen, die sich außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befindet oder dort niedergelassen ist;
- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, das sich im Zollgebiet der Europäischen Union (Artikel 1g der Verordnung EU Nr. 267/2012) befindet.

4 Zugelassene Güter

4.1 Diese Allgemeine Genehmigung betrifft den schuldrechtlichen Abschluss eines Verkaufsvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist und im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen ist.

4.2 Des Weiteren betrifft diese Allgemeine Genehmigung den schuldrechtlichen Abschluss eines Verkaufsvertrags über Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern

- a) der Käufer eine iranische Person im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist, die sich außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befindet oder niedergelassen ist, oder
- b) wenn die Güter zur Verwendung in der Iranischen Republik Iran veräußert werden und
- c) wenn die Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer eine Ausfuhr erfordert, der Verkaufsvertrag in einem engen inhaltlichen Zusammenhang zur nachfolgenden Ausfuhr steht und die nachfolgende Ausfuhr einer Genehmigung des BAFA bedarf oder infolge der Anwendbarkeit der Vorbemerkung 2 zu Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bzw. der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 genehmigungsfrei möglich ist.

4.3 Des Weiteren betrifft diese Allgemeine Genehmigung die innerdeutsche Lieferung oder die Verbringung von Gütern der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, mit Ausnahme der in Nummer 4.5 genannten Güter, an iranische Personen im Sinne des Artikel 1o der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, die im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, mit Ausnahme des iranischen Staats und dessen Behörden (Artikel 1o Buchstabe i dieser Verordnung).

4.4 Des Weiteren betrifft diese Allgemeine Genehmigung die Erbringung technischer Hilfen im Sinne des Artikel 1r der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 in Bezug auf die in Nummer 4.3 genannten Güter und Empfänger.

4.5 Die Fallgruppe der Nummer 4.3 gilt nicht für die Verbringung von Gütern, die in Anhang IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführt sind.



5 Zugelassene Bestimmungsziele

Diese Allgemeine Genehmigung gilt

- 5.1 soweit die Fallgruppe Abschnitt II Nummer 4.1 betroffen ist, ausschließlich für den Abschluss von Kaufverträgen, wenn der Käufer im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen ist,
- 5.2 soweit die Fallgruppen des Abschnitts II Nummer 4.2 betroffen sind für den Abschluss von Kaufverträgen, wenn der Käufer außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen ist,
- 5.3 sowie in den Fallgruppen des Abschnitts II Nummer 4.3 und 4.4 für Lieferungen, Verbringungen und die Erbringung technischer Hilfen in das bzw. innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

6 Nebenbestimmungen

Diese Allgemeine Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 6.1 Wenn der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er sich vor dem ersten Abschluss eines Kaufvertrags oder vor der ersten Verbringung oder binnen 30 Tagen danach beim BAFA als Nutzer registrieren lassen. Diese Erklärung über die Registrierung zur Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung ist mittels des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Für die Nutzung des ELAN-K2 Ausfuhr-Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link „ELAN-K2 Ausfuhr-System“ auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung, ELAN-K2 Ausfuhr“.
- 6.2 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung wird verzichtet. Der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe hat aber auf Verlangen des BAFA hin eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Vertragsabschlüssen, Verbringungen oder technischen Hilfen im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 23 des Außenwirtschaftsgesetzes – AWG).
- 6.3 Der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme dieser Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Vertragsabschluss oder die Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gilt entsprechend. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Verkäufer, der Verbringer oder der Erbringer technischer Hilfe verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der oben genannten Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

- 6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in die in den Artikeln 2a, 3a, 10d oder 15a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 oder die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Kriterien es erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Verbringern, Ausfuhrern oder Erbringern technischer Hilfe widerrufen werden, soweit die in den Artikeln 2a, 3a, 10d oder 15a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 genannten Zielsetzungen oder die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausfuhrern, Verbringern oder Erbringern technischer Hilfe auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten oder wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß gegen diese Bestimmungen nahelegen. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 8 Absatz 2 Satz 1 AWG) gelten entsprechend.

- 6.5 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

- 6.6 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2018.

Hinweise

Ein enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen Vertragsschluss und Ausfuhr im Sinne des Abschnitts II Nummer 4.2 Buchstabe c dieser Allgemeinen Genehmigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kaufvertrag die Verpflichtung zur nachfolgenden Ausfuhr enthält und konkretisiert, insbesondere die Einzelheiten der nachfolgenden Ausfuhr bereits so konkret festlegt, dass sich der Kaufvertrag und die nachfolgende Ausfuhr als zusammengehöriges Rechtsgeschäft darstellen.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 30 wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Bekanntmachung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.



Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info).

Weitere Auskünfte zur Allgemeinen Genehmigung können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 216, unter der Telefonnummer 0 61 96/9 08-0 bzw. per Telefaxnummer 0 61 96/9 08-19 16 eingeholt werden.

Eschborn, den 20. November 2017

2, 21, 211

Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)

Im Auftrag
Pietsch

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2017/2282 DES RATES

vom 11. Dezember 2017

zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 20. Dezember 2010 den Beschluss 2010/788/GASP⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo angenommen.
- (2) Als Reaktion auf die Behinderung des Wahlprozesses und die damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo hat der Rat am 12. Dezember 2016 den Beschluss (GASP) 2016/2231⁽²⁾ angenommen. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/2231 wurde der Beschluss 2010/788/GASP geändert und wurden mit Artikel 3 Absatz 2 eigenständige restriktive Maßnahmen eingeführt.
- (3) Auf der Grundlage einer Überprüfung der Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 2010/788/GASP sollten die restriktiven Maßnahmen bis zum 12. Dezember 2018 verlängert werden.
- (4) Der Beschluss 2010/788/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses 2010/788/GASP erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen gelten bis zum 12. Dezember 2018. Sie werden gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass ihre Ziele nicht erreicht wurden.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

F. MOGHERINI

⁽¹⁾ Beschluss 2010/788/GASP des Rates vom 20. Dezember 2010 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/369/GASP (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo (ABl. L 336 vom 12.12.2016, S. 7).